

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das (revidierte) Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Rahmenübereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Rahmenübereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das (revidierte) Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes wurde am 16. Jänner 1992 in Valetta unterzeichnet und hat zum Ziel, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.

Das revidierte Übereinkommen ersetzt das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Kulturguts vom 6. Mai 1969, welches die Republik Österreich unter Angabe einer Interpretativen Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 lit. a im Jahr 1974 ratifizierte (BGBl. Nr. 239/1974), und ist am 25. Mai 1995 in Kraft getreten. Österreich zählt neben Island, Italien, Luxemburg, Montenegro und San Marino zu den 6 von 47 Mitgliedstaaten des Europarates, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben. Gemäß Art. 14 Abs. 2 des Übereinkommens kann ein Staat, der Vertragspartei des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturgutes ist, seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nur hinterlegen, wenn er das genannte Übereinkommen bereits gekündigt hat oder gleichzeitig kündigt. Die Kündigung des Abkommens wird dem Nationalrat gesondert zugeleitet.

Durch die Ratifikation des Übereinkommens bekennt sich die Republik Österreich zu den europäischen Standards auf dem Gebiet der Archäologie. Österreich ist ein an Bodendenkmalen reiches Land und zählt bedeutende archäologische Fundstätten wie die prähistorischen Pfahlbauten zum UNESCO-Welterbe. Das Übereinkommen bildet darüber hinaus einen Prüfungsmaßstab für künftige Maßnahmen betreffend die Bodendenkmalpflege, wie etwa im Bereich der Legistik, der Verwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder des Förderwesens.

Kernstück des Übereinkommens sind Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des archäologischen Erbes, sowie zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins um den Wert des archäologischen Erbes und die Gefahren, denen es ausgesetzt ist. Es enthält Vorschriften zu Inventarisierung, Schutzzonen, Fundmeldung, Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen, Schutz und Pflege archäologischer Stätten, Beteiligung der Archäologie in der Raumplanung, finanzielle Unterstützung, wissenschaftlichen Austausch, Bewusstseinsbildung und zum Schutz beweglicher archäologischer Funde.

Wesentliche Bestimmungen des Übereinkommens sind in der österreichischen Rechtsordnung bereits verankert, so vor allem im Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013). Mit dem DMSG besteht bereits ein Rechtssystem zum Schutz des archäologischen Erbes, das insbesondere die Stellung unter Denkmalschutz, eine verpflichtende Fundmeldung und eine Grabungsbewilligung vorsieht. Zuständige Behörde ist das Bundesdenkmalamt, dem neben der Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der Erteilung von Bewilligungen auch die Erstellung eines Inventars, die Dokumentation von Funden und Befunden sowie die Bodendenkmalpflege, die finanzielle Unterstützung durch Förderungen und die Öffentlichkeitsarbeit obliegt. Legistische Maßnahmen sind aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen im DMSG nicht notwendig.

Art. 15 des Übereinkommens bietet die Möglichkeit des Beitritts der Europäischen Union.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Die Präambel informiert über den Hintergrund und die Ziele des Übereinkommens und kann auch als Quelle für die Interpretation des Gesamttextes herangezogen werden.

Sie nimmt Bezug auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, das am 3. Oktober 1985 in Granada unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, das am 23. Juni 1985 in Delphi unterzeichnete Europäische Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut, auf die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung über Archäologie sowie auf die Empfehlung Nr. R (89) 5 betreffend den Schutz und die Förderung des archäologischen Erbes im Rahmen der Städteplanung und Raumordnung.

In den Erwägungsgründen wird die Bedeutung des archäologischen Erbes für die Kenntnis über die Menschheitsgeschichte unterstrichen und wird auf die Gefahren seiner Zerstörung hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird die Wichtigkeit von geeigneten verwaltungsmäßigen und wissenschaftlichen Überwachungsverfahren sowie der Verankerung des Schutzes des archäologischen Erbes in Städtebau, Raumordnung und Kulturentwicklungspolitik hervorgehoben. Das Übereinkommen wird als Vervollständigung des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Kulturguts erachtet.

Zu Art. 1:

In Art. 1 wird als Ziel des (revidierten) Übereinkommens der Schutz des archäologischen Erbes als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien genannt. Darüber hinaus wird der Begriff des „archäologischen Erbes“ als „Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührende sonstige Spuren des Menschen“ definiert. Umfasst sind sowohl bewegliche wie auch unbewegliche Gegenstände an Land und unter Wasser.

Zu Art. 2:

Art. 2 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, ein Rechtssystem zum Schutz des archäologischen Erbes einzuführen. Vorzusehen ist dabei die Einführung eines Inventars, die Schaffung archäologischer Schutzzonen und die Verpflichtung zur Fundmeldung an die zuständigen Behörden.

Zu Art. 3:

Art. 3 regelt die Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen. Unerlaubte Ausgrabungen sollen verhindert werden. Es sollen zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden angewandt werden und fachlich qualifizierte Personen Ausgrabungen durchführen. Der Einsatz von Metalldetektoren sollte von einer Genehmigung abhängig gemacht werden, sofern dies das innerstaatliche Recht vorsieht.

Zu Art. 4:

Nach Art. 4 soll das archäologische Erbe physisch durch den Erwerb oder den anderweitigen Schutz von Gelände (archäologische Schutzgebiete), durch Erhaltung und Pflege insbesondere an Ort und Stelle sowie durch die Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte für archäologische Überreste geschützt werden.

Zu Art. 5:

In Art. 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, Archäologen in die Raumordnungspolitik, die Städteentwicklung und -planung sowie bei Umweltverträglichkeitsprüfungen einzubeziehen. Die Erhaltung von Elementen des archäologischen Erbes soll möglichst an Ort und Stelle erfolgen und es ist sicherzustellen, dass eine Öffnung von archäologischen Stätten für die Öffentlichkeit den archäologischen und wissenschaftlichen Charakter dieser Stätten nicht nachteilig beeinflusst.

Zu Art. 6:

Art. 6 verpflichtet die Vertragsparteien, für die öffentliche finanzielle Unterstützung archäologischer Forschung durch die gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Behörden zu sorgen und die materiellen Mittel für archäologische Rettungsmaßnahmen zu erhöhen. Eine Deckung der Kosten für archäologische Arbeiten im Zusammenhang mit großangelegten Erschließungsvorhaben aus öffentlichen oder privaten Mitteln soll sichergestellt werden. Im Haushalt dieser Vorhaben sind insbesondere die archäologische Untersuchung und wissenschaftliche Zusammenfassung vorzusehen.

Zu Art. 7:

Gemäß Art. 7 sollen das Studium und die Verbreitung von Kenntnissen über archäologische Funde durch verschiedene Maßnahmen erleichtert werden.

Zu Art. 8:

Art. 8 behandelt den nationalen und internationalen Austausch von Elementen des archäologischen Erbes für akademisch-wissenschaftliche Zwecke. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Austausch zu erleichtern aber auch sicherzustellen, dass der Wert der Elemente durch die Weitergabe nicht beeinträchtigt wird. Weiters soll die zentrale Erfassung von Forschungs- und Ausgrabungsarbeiten gefördert werden.

Zu Art. 9:

Art. 9 behandelt die Durchführung bildungspolitischer Maßnahmen und die Förderung des Zugangs zu Elementen des archäologischen Erbes mit dem Ziel, das öffentliche Bewusstsein für dessen Wert sowie für die Gefahren, die dieses Erbe bedrohen, zu wecken.

Zu Art. 10:

Art. 10 widmet sich der Verhinderung der unerlaubten Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes. Er sieht Maßnahmen zum Informationsaustausch über unerlaubte Ausgrabungen zwischen öffentlichen Stellen und wissenschaftlichen Einrichtungen vor, ebenso die Information des Herkunftsstaates über Gegenstände, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus einer unerlaubten Ausgrabung stammen. Die Vertragsstaaten sollen Schritte unternehmen, um zu verhindern, dass Museen und ähnliche Einrichtungen, deren Ankäufe der staatlichen Aufsicht unterstehen, derartige Objekte erwerben. Museen, deren Ankäufe nicht staatlicher Aufsicht unterstehen, soll der Vertragstext dieses Übereinkommens zur Kenntnis gebracht werden und es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Museen die dargestellten Grundsätze beachten. Durch bildungspolitische Maßnahmen soll die Übertragung von archäologischen Elementen aus unerlaubten Grabungen unterbunden werden.

Zu Art. 11:

Art. 11 enthält die Klausel, dass das Übereinkommen geltenden oder zukünftigen bi- oder multilateralen Verträgen zwischen Vertragsparteien über die unerlaubte Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes oder deren Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer nicht vorgreift.

Zu Art. 12:

Art. 12 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur gegenseitigen technischen und wissenschaftlichen Hilfe durch Erfahrungsaustausch und den Austausch von Fachleuten.

Zu Art. 13:

Mit der Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens wird ein vom Ministerkomitee des Europarates eingesetzter Sachverständigenausschuss betraut, der dem Ministerkomitee regelmäßig Bericht erstattet, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vorschlägt und Empfehlungen hinsichtlich der Einladung von Nichtmitgliedstaaten des Europarates zum Beitritt unterbreitet.

Zu Art. 14:

Art. 14 enthält Bestimmungen zur Ratifikation und Urkundenhinterlegung sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Vor Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist gegebenenfalls die Kündigung des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts notwendig.

Zu Art 15:

Art. 15 regelt die Möglichkeit des Beitritts von Nichtmitgliedern des Rates und der Europäischen Union sowie die Beitrittsmodalitäten.

Zu Art. 16:

Art. 16 regelt die Möglichkeit, einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete zu bezeichnen, auf die das Übereinkommen Anwendung finden soll, sowie die Möglichkeit, diese Erklärung abzuändern.

Zu Art. 17:

Art. 17 enthält Regelungen zur Kündigung dieses Übereinkommens.

Zu Art 18:

Art. 18 enthält Regelungen zur Notifikation durch den Generalsekretär des Europarates.